

Widersprüche:

Eine weitere Merkwürdigkeit besteht darin, dass am 07.11.2012 einen Bescheid von der AOK erlassen wurde, indem bestätigt und festgestellt wird, dass ab dem 01.06.2012 keine Mitgliedschaft bestehen würde. **In dem Zusammenhang wurde auch die Rückgabe der Gesundheitskarte gefordert.**

Hierbei treten mehrere Widersprüche auf.

Grundsätzlich würde im Falle, dass keine rechtlichen Vorgaben vonseiten der Zielperson erfüllt wurden, mit dem Ablauf der Dreimonatsfrist am 01.09.2012 mit Wirkung zum 01.06.2012 diese spezielle Pflichtversicherung in Kraft treten, wodurch gesetzlich der Verbleib in der AOK festgelegt werden würde.

Nicht nur, dass von dieser Krankenkasse es versäumt wurde, das vermeintliche Mitglied über den Eintritt der Pflichtversicherung zu informieren, **wurde nach 2 Monaten des formalen Eintritts, diese sogenannte Pflichtversicherung sinngemäß bestritten.** Berücksichtige man in dem Zusammenhang, dass diese Kasse noch quasi Ende Oktober 2012 noch eine rückdatierte Kündigungsbestätigung zugestellt hatte, um einen Wechsel zum 01.11.2012 zu ermöglichen, belegt die Kenntnis über die Pflichtversicherung. Aufgrund der Tatsache, dass aus guten Gründen der Wechsel nicht durchgeführt wurde, hätte man eigentlich erwarten müssen, dass der Fortgang der Pflichtversicherung bestätigt wird. Dass jedoch ein Bescheid erlassen wird, indem festgestellt wird, dass keine Mitgliedschaft besteht, wäre eigentlich nicht zu verstehen. Es sei denn man hätte hierdurch beabsichtigt, die Gesundheitskarte zurückzuerhalten. Vielleicht um zu verhindern, dass diese Missbraucht werden könnte. Ein Zerschneiden der Karte hat jedoch den gleichen Effekt, wie das Einsammeln.

Um die Krone der Absurdität hierbei aufzusetzen, wurde mit Beginn des Jahres 2013 der Zielperson mitgeteilt, dass eine Pflichtversicherung eingetreten sei. Am **28.02.2013** wurde jedoch nochmals eine dreimonatige Antragsfrist für eine freiwillige Versicherung ab dem 01.06.2012 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zugestanden, schließlich hätte man diesbezüglich nicht korrekt aufgeklärt. Auf welcher Rechtegrundlage dieses Zugeständnis basierte wurde jedoch nicht genannt. **So sollte jedoch innerhalb eines Zeitbereichs von Anfang März bis Ende Mai 2013 der Kassenwechsel gelingen.**